

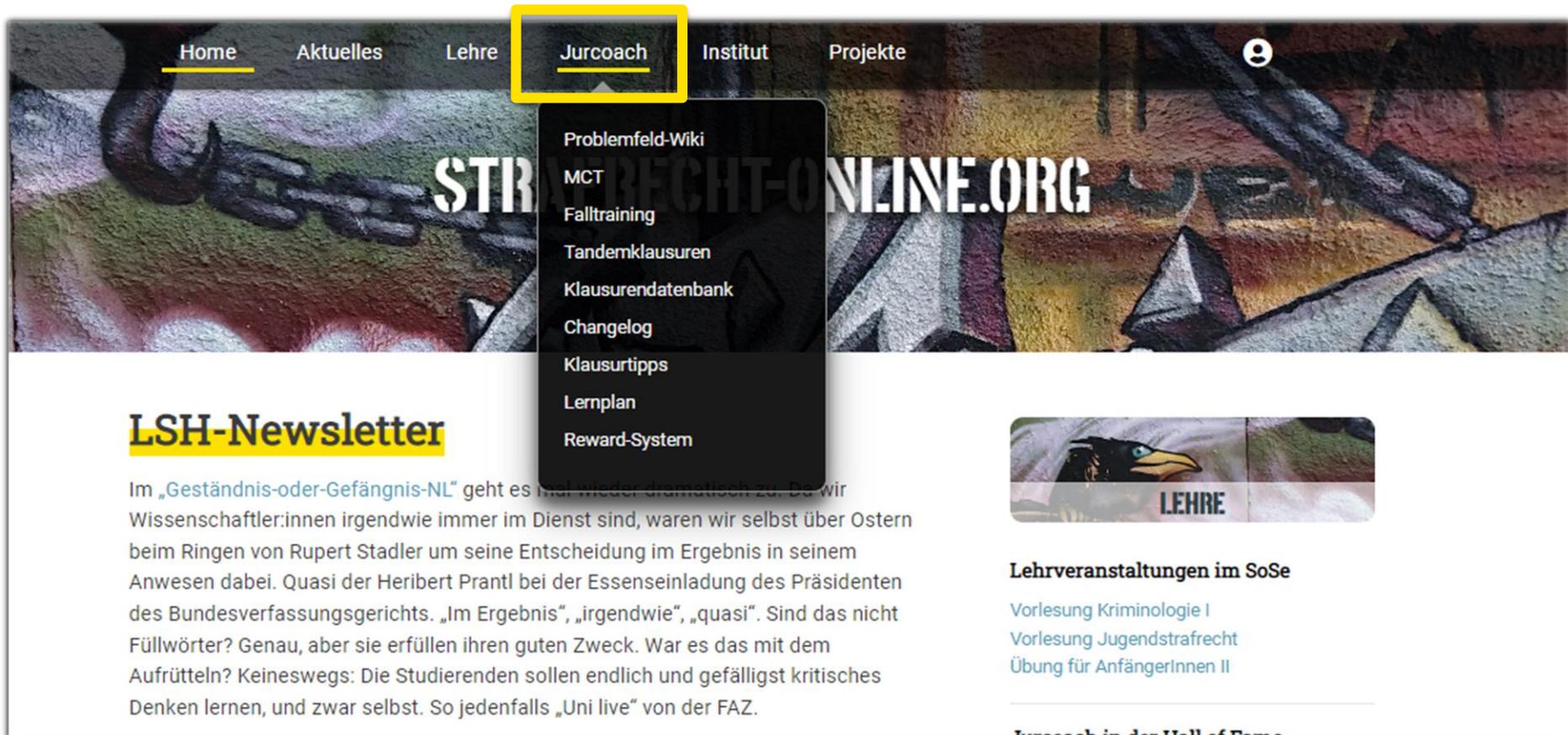


Fall 2

Besprechung am 24.04.2023

Sommersemester 2023
Übung im Strafrecht für
AnfängerInnen II

Hinweis zum digitalen Lernangebot *Jurcoach*



The screenshot shows the website's navigation menu with 'Jurcoach' highlighted. A dropdown menu is open, listing various resources. Below the menu, there is a section for 'LSH-Newsletter' and a section for 'Lehrveranstaltungen im SoSe'.

Home Aktuelles Lehre **Jurcoach** Institut Projekte

Problemfeld-Wiki
MCT
Falltraining
Tandemklausuren
Klausurendatenbank
Changelog
Klausurtipps
Lernplan
Reward-System

LSH-Newsletter

Im „Geständnis-oder-Gefängnis-NL“ geht es mal wieder dramatisch zu. Da wir Wissenschaftler:innen irgendwie immer im Dienst sind, waren wir selbst über Ostern beim Ringen von Rupert Stadler um seine Entscheidung im Ergebnis in seinem Anwesen dabei. Quasi der Heribert Prantl bei der Essenseinladung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts. „Im Ergebnis“, „irgendwie“, „quasi“. Sind das nicht Füllwörter? Genau, aber sie erfüllen ihren guten Zweck. War es das mit dem Aufrütteln? Keineswegs: Die Studierenden sollen endlich und gefälligst kritisches Denken lernen, und zwar selbst. So jedenfalls „Uni live“ von der FAZ.

LEHRE

Lehrveranstaltungen im SoSe

Vorlesung Kriminologie I
Vorlesung Jugendstrafrecht
Übung für AnfängerInnen II

Jurcoach in der Hall of Fame

Lerntools

Falltraining:
Schritt-für-Schritt
Falllösungen trainieren

Multiple-Choice-Test

Problemfeld-Wiki:
Darstellung der
wichtigsten Streitstände



Klausurdatenbank von
Übungs- und
Originalklausuren
vorheriger Semester

Erstellen eines
Lernplans und
Lerntipps

Tandemklausur:
Gegenseitiges
Korrigieren von
Originalklausuren

Ab dem
01.05.2023
verfügbar

Sachverhalt

Student A trifft bei einem abendlichen Spaziergang seine alte Schulfreundin F. Beide feiern das Wiedersehen in einer Kneipe so ausgiebig, dass F den letzten Zug für die Rückfahrt in ihren Heimatort verpasst. A lädt daher die F zum Übernachten in seine Wohnung ein, die er mit seinem Bruder B teilt.

Dort angekommen, lässt A höflich die F vor sich eintreten. Als F den dunklen Hausflur betritt, versetzt ihr B, der die F für eine Einbrecherin hält, mehrere Schläge mit einem Besenstiel, um ihn in die Flucht zu schlagen.

F findet im Dunkeln keinen Weg zum raschen Rückzug und stößt B zu Boden. Dieser zieht sich eine schmerzhaft Handgelenksverletzung zu.

Strafbarkeit von F und B?

Sachverhalt

Variante:

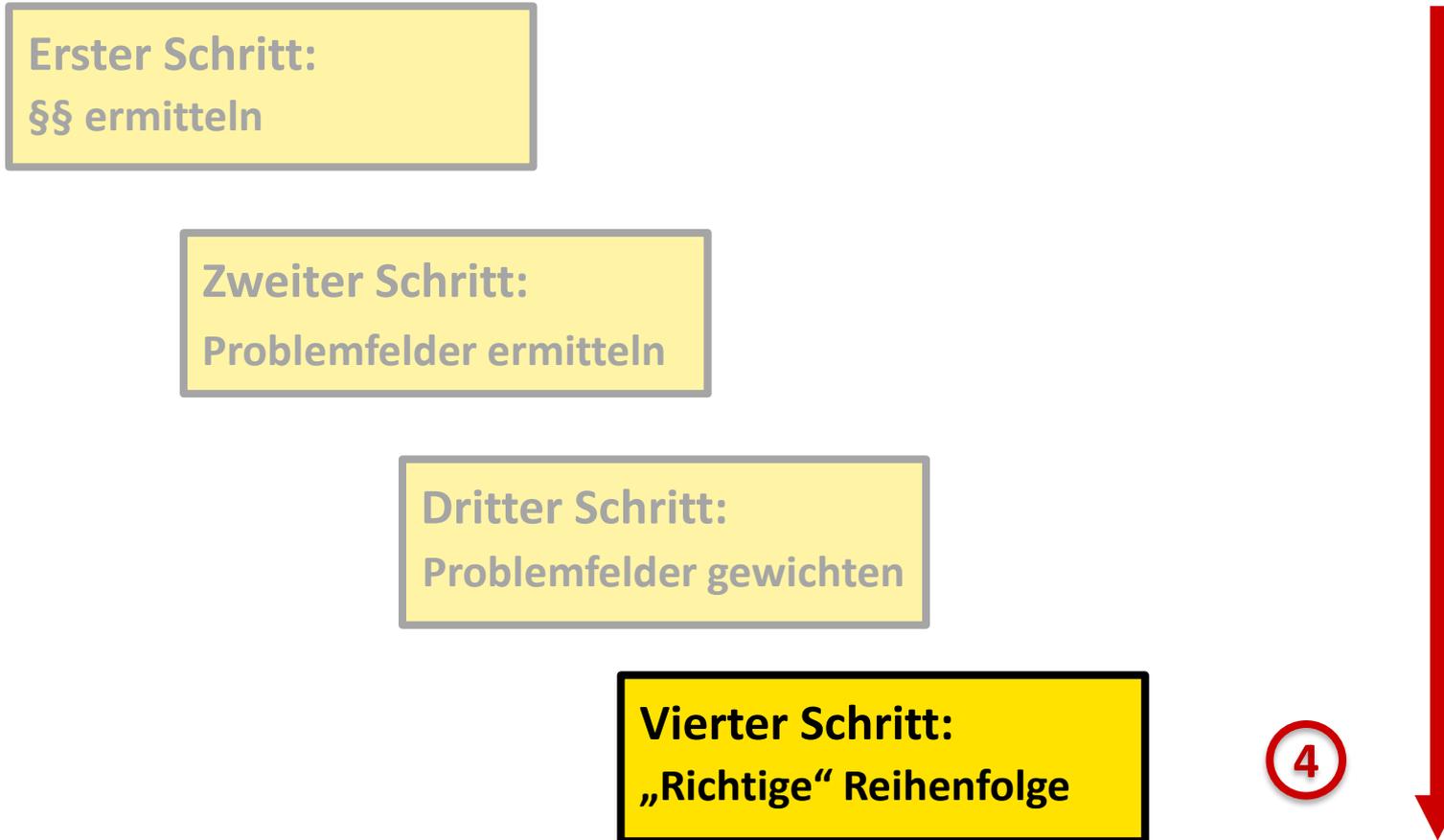
Der gemeinsame Kneipenbesuch legt nicht beglichene Rechnungen zwischen A und F wieder offen. A schickt die F voran, weil er in letzter Zeit bei später Heimkehr und Vernachlässigung des vereinbarten gemeinsamen Putzens regelmäßig beim Betreten der Wohnung Prügel von seinem rabiaten Bruder bezogen hatte.

B glaubt tatsächlich, A vor sich zu haben, und verabreicht der F einige schmerzhafte Boxhiebe. Erst als F dies nicht widerstandslos hinnimmt, sondern so stark zurückschlägt, dass B ein blaues Auge davonträgt, erkennt dieser, dass er sich getäuscht hat.

A hatte das Verhalten seines Bruders genau vorhergesehen und freut sich, dass er sich dieses Mal so gut aus der Affäre gezogen hat. Dass auch B seine gerechte Strafe davontrug, war ihm im Nachhinein recht.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?

Die Falllösung: Schritt für Schritt



Grundfall

Grundfall

A. Strafbarkeit des B

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB

1. Tatbestand (+)

a) Objektiver Tatbestand

- **§ 223 I StGB (+):** Üble und unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt.
- **§ 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB (-):** Besen dürfte die Schlagwirkung nicht wesentlich verstärken. → kein gefährliches Werkzeug – a.A. vertretbar.

b) Subjektiver Tatbestand

Irrtum des B ist ein unbeachtlicher Motivirrtum.

2. Rechtswidrigkeit (+), keine Notwehr nach § 32 StGB:

- Kein Angriff auf Eigentum des B
- Kein Angriff auf Hausrecht des B. Zutritt durch Mitberechtigten A gewährt und dem B nicht unzumutbar.

Grundfall

Grundfall

A. Strafbarkeit des B

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB

3. Erlaubnistatumstandsirrtum (P)

a) Vorliegen eines Erlaubnistatumstandsirrtums

aa) Irrtum über Tatsachen (+)

B hält F für eine Einbrecherin.

bb) Hypothetische Rechtfertigung (+)

Wäre seine Annahme zutreffend gewesen, hätte ein Angriff auf sein Eigentum und Hausrecht vorgelegen; die Schläge wären zur Verteidigung erforderlich und geboten gewesen.

b) Rechtliche Behandlung des Erlaubnistatumstandsirrtums

aa) Strenge Schuldtheorie: Anwendung des § 17 StGB

bb) Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen: Rechtfertigungsgründe sind negative Tatbestandsmerkmale, auf deren Nichtvorliegen sich der Vorsatz beziehen muss. → danach Tatumstandsirrtum nach § 16 I 1 StGB

Grundfall

Grundfall

A. Strafbarkeit des B

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB

3. Erlaubnistatumstandsirrtum

b) Rechtliche Behandlung des Erlaubnistatumstandsirrtums

cc) Eingeschränkte Schuldtheorien

(i) *Vorsatzverneinende eingeschränkte Schuldtheorie*: § 16 I 1 StGB analog, da Tatbestand und Rechtswidrigkeit gemeinsam das Unrecht bilden und es für die rechtliche Wertung keinen Unterschied machen soll, auf welcher Ebene man irrt.

(ii) *Vorsatzschuldverneinende (rechtsfolgenverweisende) eingeschränkte Schuldtheorie*: § 16 I 1 StGB analog, aber auf Schuldebene
→ Ausschluss der Vorsatzschuld

dd) Entscheid → Nur die **strenge Schuldtheorie** stellt auf Vermeidbarkeit in § 17 StGB ab und gelangt so wohl zu einer Strafbarkeit.

(-) Hier Irrtum auf der Tatsachenebene, nicht der Rechtsebene.

4. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 StGB (-)

Grundfall

Grundfall

A. Strafbarkeit des B

II. § 229 StGB

1. Tatbestand

Objektive Sorgfaltspflichtverletzung: B verletzte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, indem er sich nicht hinreichend vergewisserte, wer in die Wohnung trat, bevor er zuschlug.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: § 229 StGB (+)

Grundfall

Grundfall

B. Strafbarkeit der F

I. § 223 I StGB

1. Tatbestand

Niederstoßen stellt üble und unangemessene Behandlung dar, die das körperliche Wohlbefinden der F nicht unerheblich beeinträchtigt.

→ körperliche Misshandlung (+)

2. Rechtswidrigkeit

- Notwehrlage (+): ETI des B lässt nicht die Rechtswidrigkeit des Angriffs entfallen.
- Erforderlich und geeignet (+)
- Gebotenheit (+): zwar kein Bedürfnis zur „Bewährung des Rechts“ gegenüber einem ersichtlich im ETI Handelnden → Einschränkung der Notwehr
- aber für F keine Möglichkeit zur Schutzwehr in der konkreten Situation

3. Ergebnis: § 223 I StGB (-)

II. § 123 I StGB (-)

Variante

Variante

A. Strafbarkeit des B gem. § 223 I StGB (+)

B dachte, F sei sein Bruder. → unbeachtlicher error in persona

B. Strafbarkeit der F

I. § 223 I StGB (-)

F ist wegen Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt: Der Schlag ist erforderlich; mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

II. § 123 I StGB (-)

Variante

Variante

C. Strafbarkeit des A

I. §§ 223 I, 25 I Var. 2 StGB gegenüber F

1. Tatbestand

(P): B als Werkzeug des A

- Kein „deliktisches Minus“ bei B (error in persona unbeachtlich)
- Bei voller Verantwortlichkeit i.d.R. keine Werkzeugeigenschaft
- aber: In Hinsicht auf Handlungserfolg „blindes“ Werkzeug
- Tatherrschaft des A durch Hervorrufen des Irrtums des B

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: §§ 223 I, 25 I Var. 2 StGB (+)

Variante

Variante

C. Strafbarkeit des A

II. §§ 223 I, 25 I Var. 2 StGB gegenüber B (-)

- Entwicklung war A nur im Nachhinein recht.
- Dolus subsequens ist tatbestandlich irrelevant.

III. § 229 StGB gegenüber B (+)

- Sorgfaltswidrig, F in die Wohnung zu schicken.
- Für A vorhersehbar.

Gesamtergebnis

Ergebnis und Konkurrenzen

A. Grundfall

- B hat sich gem. § 229 StGB strafbar gemacht.
- F bleibt straflos.

B. Variante

- B hat sich gem. § 223 I StGB strafbar gemacht.
- A hat sich gem. §§ 223 I, 25 I Var. 2 StGB gegenüber F strafbar gemacht. Die fahrlässige Körperverletzung an B gem. § 229 StGB steht hierzu in Tateinheit (§ 52 I StGB).
- F bleibt straflos.